

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 28. Juni 2017

Nr. 06

Jahrgang 14

Auflage: 6.000 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Wichtige Information zum Caputher See für alle Anlieger	Seite 1
Informationen aus dem FB Bauen, Ordnung und Sicherheit:	
- Vorankündigung einer halbseitigen Sperrung der Bundesstraße 1 im OT Geltow und einer 3-tägigen Vollsperrung	Seite 1
- Allgemeiner Hinweis zu Anliegerpflichten	Seite 2
Information des WAZV Werder-Havelland	
- Die Toilette ist kein Mülleimer	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands Nuthe-Nieplitz	Seite 3
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst (aktueller Bereitschaftsplan)	Seite 3
Einladung Treffpunkt Wirtschaft	Seite 4

Wichtige Information zum Caputher See für alle Anlieger

Seit dem 08.12.2015 ist die Gemeinde Schwielowsee Eigentümer des Caputher Sees.

Somit ist die Gemeinde nun auch für diesen See verantwortlich.

Um zukünftig alle Rechte und Pflichten der Gemeinde erfüllen zu können, bedarf es einer Bestandsaufnahme. Dies erfordert Ihre Mithilfe.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Genehmigungen seitens der Wasserbehörde zur Wasserentnahme und -einleitung nicht vorliegen. Des Weiteren liegen uns keine Genehmigungen für Stege, Treppenanlagen und das Lagern bzw. Einbringen von Booten vor.

Wir bitten Sie deshalb, uns **bis zum 30.08.2017** mitzuteilen, ob Ihrerseits Anlagen zur Wasserentnahme- oder Wassereinleitung von Ihren Grundstücken in den See errichtet wurden. Des Weiteren bitten wir um Mitteilung, in wessen Eigentum sich die vorhandenen Stege und Treppenanlagen zur Erreichung des Sees und die vorhandenen Boote befinden.

Sollten Sie entsprechende Genehmigungen vorweisen können, bitten wir Sie, uns diese in Kopie vorzulegen.

Die Mitteilung sollte schriftlich an die Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, SG Ordnung/Sicherheit erfolgen.

Nach erfolgter Bestandsaufnahme wird geprüft, ob Erlaubnisanträge zur Seenutzung genehmigt werden können.

Wir danken Ihnen.

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Informationen aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit

Vorankündigung einer halbseitigen Sperrung der Bundesstraße 1 im OT Geltow und einer 3-tägigen Vollsperrung

Der Bau der Linksabbiegespur für den geplanten REWE-Markt soll in den Sommerferien in der 32. - 34. KW erfolgen, dies ist die 3. - 5. Ferienwoche.

Der Straßenbaulastträger der Bundesstraße, d.h. der Landesstraßenbetrieb plant parallel zum Bau der Linksabbiegespur, die Erneuerung der Fahrbahndeckschicht für den Abschnitt von der Kreuzung Caputher Chaussee bis zum Kreuzungsbereich an der „Potsdamer Blume“. Die Erneuerung der Fahrbahndeckschicht ist nur im Zuge einer Vollsperrung umsetzbar und soll am 2. oder 3. Wochenende im August erfolgen. Der Bau der Linksabbiegespur wird vorraussichtlich mit einer halbseitigen Fahrbahnsperrung erfolgen.

Die nördliche Fahrspur (Potsdam in Richtung Werder) soll befahrbar bleiben, der Verkehr auf der südlichen Fahrspur wird gesperrt und über die Straße „Baumgartenbrück“ und „Caputher Chaussee“ geführt.

Der LKW-Verkehr wird großräumig umgeleitet. Die Anwohnergrundstücke sollen weitgehend erreichbar sein.

Weitere Informationen soll es im nächsten Amtsblatt Ende Juli 2017 geben, einschließlich Ansprechpartner für die Bauleitung.

Für die Einschränkungen bitten wir die betroffenen Anwohner und Anlieger um Verständnis.

gez.: K. Murin
Fachbereichsleiterin
Bauen, Ordnung und Sicherheit

Allgemeiner Hinweis zu Anliegerpflichten:

Aus gegebenem Anlass möchte ich auf die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee hinweisen. Die Gemeinde Schwielowsee überträgt die Pflicht zur Straßenreinigung den Grundstückseigentümern, der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke.

§3 der Straßenreinigungssatzung regelt Art und Umfang der Reinigungspflicht:

Durch die Straßenanlieger sind zu reinigen:

- a) Gehwege, Gehwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbständigen) Wege, die für die Benutzung durch Fußgänger bestimmt sind
- b) Flächen am Rande von Fahrbahnen in 1,50 m (bei entsprechend vorhandener) Breite, wenn Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind
- c) Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen (sog. Spielstraßen) in 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenzen, sofern und soweit entlang der Grundstücksgrenzen Straßeneinbauten oder dgl. liegen, entlang dieser Einbauten
- d) selbständige Gehwege, selbständige Gehwege sind die Gehwege, die nicht fahrbahnbegleitend geführt werden
- e) Treppen und sonstige Anlagen, welche die Verbindung zwischen Anliegergrundstück und Straße/ Gehweg o.ä. herstellen
- f) Fahrbahnen
- g) Kombinierte Geh- und Radwege, Geh- und Radwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbständigen) Wege, die für die gemeinsame Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer bestimmt sind
- h) Straßenbegleitgrün; es handelt sich sowohl um den unselbständigen Grünstreifen, der sich zwischen Gehweg/ kombiniertem Geh- und Radweg und Grundstücksgrenze befindet, als auch um den unselbständigen Grünstreifen, der sich zwischen Gehweg/ kombiniertem Geh- und Radweg und Fahrbahn befindet
- i) Straßenbäume/ Baumscheiben, die Straßenbäume befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche. Bei nicht bauseitig abgegrenzten Baumscheiben ist eine Fläche im Durchmesser von 2,00 m dem Straßenbaum zuzuordnen.“

Weiterhin ist darauf zu achten, dass Fahrbahnen, Geh- und Radwege **1 x wöchentlich, spätestens zum Wochenende** zu säubern sind. Hierzu gehören auch das Entfernen von Wildkraut, Laub und Unrat, die Sauberhaltung der Schnittgerinne sowie die Pflege der Grünstreifen. Außerdem sollten Regenwasserabläufe, Hydranten und Löschwasserentnahmestellen freigehalten werden.

Gemäß §26 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist zu beachten, dass Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt oder unterhalten werden dürfen, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Werden sie entgegen Satz 1 angelegt oder unterhalten, so sind sie auf schriftliches Verlangen der Straßenbaubehörde von dem nach Absatz 1 Verpflichteten binnen angemessener Frist zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann die Straßenbaubehörde die Anpflanzungen oder Einrichtungen auf Kosten des Verpflichteten beseitigen oder beseitigen lassen. Bei Gefahr im Verzug kann die Straßenbaubehörde ohne weiteres die Anpflanzungen oder Einrichtungen beseitigen oder beseitigen lassen.

Die komplette Satzung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Schwielowsee (www.schwielowsee.de), unter dem Button Suche „Straßenreinigungssatzung“. Für Rückfragen steht Ihnen das Sachgebiet gerne unter der 033209-76920 oder 76926 zur Verfügung.

gez.: Glau
Sachgebietsleiterin
Ordnung und Sicherheit

Information des WAZV Werder-Havelland

Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband bittet um Beachtung!

Die Toilette ist kein Mülleimer

Immer öfter werden die Mitarbeiter des WAZV Werder-Havelland zu Einsätzen gerufen, um vermeidbare Störungen an den Schmutzwasseranlagen zu beheben. Und das nicht nur am Tage, sondern auch nachts. Oft sind Stoffe dafür die Ursache, die in der Kanalisation nichts zu suchen haben. Sie führen zu massiven Verstopfungen im Kanalnetz, zum Ausfall ganzer Pumpwerke und zu erheblichen Problemen bei der Abwasserbehandlung. **Das alles kostet Zeit und Aufwand und schlägt sich letztlich auch in Ihrer Abwassergebühr nieder.** Dabei lässt sich mit etwas Sorgfalt viel Ärger ersparen.

Was also ist zu beachten? Was gehört nicht in die Toilette?

Hygieneartikel wie Windeln, Tampons, Binden, Wattestäbchen, Zahnseide und die immer häufiger verwendeten Feuchttücher verstopfen die Abwasserleitung und gefährden Pumpen und Anlagenteile auf Kläranlagen. Sie gehören nicht in die Toilette, sondern in den Hausmüll!

Speisereste, Öle und Fette führen zu Verstopfungen im Kanal, zu unangenehmen Geruchsbelästigungen und zu unerwünschten Schädlingen im Kanal.

Diese Artikel gehören nicht in die Toilette, sondern in den Haus- oder noch besser in den Biomüll.

Chemikalien wie Farbreste, Lösungsmittel oder Pflanzenschutzmittel beschädigen den Kanal und beeinträchtigen die Funktion der biologisch funktionierenden Kläranlagen. Sie gehören nicht in die Toilette, sondern müssen bei Schadstoffannahmestellen entsorgt werden!

Medikamente gelangen über die Kanalisation oft unverändert in unsere Badegewässer oder das Grundwasser und gefährden so Mensch und Tier. Fragen Sie bei Ihrer Apotheke nicht nur nach der Apothekenzeitschrift, sondern auch nach der Entsorgung unverbrauchter Arzneimittel. Medikamente dürfen nicht in die Toilette!

Bitte beachten Sie diese Hinweise! Tun Sie damit Gutes für Mensch und Umwelt, für Ihren Wasser- und Abwasserzweckverband und letztlich für Ihren Geldbeutel!

**Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands Nuthe-Nieplitz
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)**



In der Zeit vom **1.Juni.2017 bis Ende Februar 2018** führen der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz und die von uns beauftragten Unternehmen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern I. und II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Ganzjährig führt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflusssichernde Maßnahmen durch und beseitigt auftretende Havarien.

Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. 1/2005, Nr. 5 S. 50) zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12, Nr.20) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden.

Zwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg Wassergesetz durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe, u. Ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 Bbg WG).

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz, Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen, Telefon: 033731-13626, FAX: 033731-13628 oder E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de.

Dr. Lars Kühne
Geschäftsführer

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst - vom 05.05.2017 bis 07.09.2017

05.05. - 11.05.17	Dr.Schäfer/Dr.Bettac	Michendorf	Teltower Str. 3	033205 / 62281
12.05. - 18.05.17	Frau Dr. Schatz	Rehbrücke	A.-Scheunert-Allee 134	033200 / 83775
19.05. - 24.05.17	Herr ZA Sommer, C.	Werder	B.-Kellermann-Str. 17	03327 / 44366
25.05. - 01.06.17	Frau ZÄ Klose	Werder	B.-Kellermann-Str. 17	03327 / 45497
02.06. - 08.06.17	Frau ZÄ Gerbrand	Neuseddin	Kunersdorfer Str. 34	033205 / 44563
09.06. - 15.06.17	Frau Dr. Mertens	Geltow	Caputher Chaussee 3	03327 / 55062
16.06. - 22.06.17	Frau ZÄ Klose	Werder	B.-Kellermann-Str. 17	03327 / 45497
23.06. - 29.06.17	Frau ZÄ Fay	Werder	B.-Kellermann-Str. 17	03327 / 45544
30.06. - 06.07.17	Frau ZÄ Rohrmann	Werder	B.-Kellermannstr. 17	03327/42902
07.07. - 13.07.17	Herr ZA Rätz	Töplitz	Mittelbruchweg 14a	033202 / 60434
14.07. - 20.07.17	Dr.Schäfer/Dr.Bettac	Michendorf	Teltower Str. 3	033205 / 62281
21.07. - 27.07.17	Frau ZÄ Schneider	Werder	Zum Gr. Zernsee 6E	03327/7277792
28.07. - 03.08.17	Herr Dr. Milde	Werder	Eisenbahnstr. 7	03327 / 42996
04.08. - 10.08.17	Herr ZA Reckewerth	Werder	Am Gutshof 6	03327 / 41526
11.08. - 17.08.17	Herr ZA Steckel	Werder	Birkengrundweg 8	03327/45599
18.08. - 24.08.17	Frau ZÄ Jank	Glindow	Dorfstr. 11	03327 / 44818
25.08. - 31.08.17	Herr Dr. Manthey	Beelitz	Clara-Zetkin-Str. 195	033204 / 61461
01.09. - 07.09.17	Herr Dr. Mertens	Geltow	Caputher Chaussee 3	03327 / 55062

Der Bereitschaftsdienst wird an Sonnabenden, Sonntagen sowie an den Feiertagen von 9.00-11.00 Uhr in der jeweiligen Zahnarztpraxis abgehalten. Der am Wochenende diensthabende Zahnarzt übernimmt am Freitag davor und in der darauf folgenden Woche den Bereitschaftsdienst in den Abendstunden. **Sie erreichen den bereitchaftsdiensthabenden Zahnarzt in dringenden Notfällen außerhalb der Sprechzeiten unter der Telefonnummer des zahnärztlichen Bereitschaftsdienstes: 01578 – 5363458**

Dieser Plan für den Notdienstbereich Beelitz, Caputh, Michendorf, Nuthetal, Seddiner See und Werder wurde erstellt und veröffentlicht von der Notdienstbeauftragten Dr. Kerstin Schäfer
Stand: 14.06.2017

Treffpunkt Wirtschaft – *Innovativ*

Mit Verleihung des Schülerpreises Berlin-Brandenburg TECCI

Was kommt nach dem Breitband? Digitale Optimierung in Mittelständischen Unternehmen

Termin Donnerstag, 29. Juni 2017 ab 10:00 Uhr
Ort im Neuen Rathaus, Ernst-von-Stubenrauch-Saal, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow

Programm

- 10:00 Uhr Rundgang durch die Ausstellung der Schülerprojekte TECCI
- 10:45 Uhr **Begrüßung**
 Christian Stein, 1. Beigeordneter / stellv. Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
 Dr. Thomas Drescher, Staatssekretär für Bildung, Jugend und Sport
 Thomas Schmidt, Bürgermeister Gemeinde Teltow
- 11:00 Uhr **Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Festnetz**
 Uwe Klawitter, Telekom Deutschland GmbH, Infrastrukturvertrieb Ost
- 11:30 Uhr **Innovation 5G – die fünfte Generation des Mobilfunkstandards**
 Peter Deider, Deutsche Telekom AG, Hauptstadtrepräsentanz
- 12:00 Uhr **Mittagspause und Ausstellungsbesuch**
- 12:45 Uhr **DOOP 1 – Digitale Optimierung von Organisationen & Prozessen**
Basis jeglicher Digitalisierung ist eine sichere und zuverlässige IT-Infrastruktur
 Ortwin Wohlrab, Vorstand NETFOX AG
- 13:10 Uhr **DOOP 2 – Digitale Optimierung von Organisationen & Prozessen**
Beim Übergang auf digitale IP-Telefonie (VoIP) erhöht rechtzeitiges Handeln die Chancen auf reibungslose Umstellung
 Oliver Jeroch, Experte für Telekommunikation, faro-com-Shop GmbH & Co. KG
- 14:00 Uhr **Preisverleihung Schülerpreis TECCI**
- 15:00 Uhr **Come Together**
 Nutzen Sie bei einem kleinen Imbiss die offene und kommunikative Atmosphäre für den gegenseitigen Austausch! Wir bieten Ihnen Expertentische rund um das Thema lokale Wirtschaft an, dabei stehen die Referenten und einige Partner des Wirtschaftsforums PM für individuelle Gespräche zur Verfügung.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung (bis zum 21. Juni 2017) bei Fränze Raupach (Technologiezentrum Teltow GmbH), Tel.: 033841 65-151, Fax: 033841 65-403, E-Mail: fraenze.raupach@tgz-belzig.de.



Christian Stein
 1. Beigeordneter/stellv. Landrat
 Landkreis Potsdam-Mittelmark



Thomas Schmidt
 Bürgermeister
 Gemeinde Teltow

In Kooperation mit:



Ende des Amtsblattes

IMPRESSUM AMTSBLATT:

Herausgeber und Verleger ist die Gemeinde Schwielowsee, Die Bürgermeisterin, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, Tel: 033209 – 769 0. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint monatlich und wird mit dem Havelboten per Post in alle Haushalte von Caputh, Ferch und Geltow mit dem GT Wildpark-West verteilt. Zusätzlich liegt es bis auf Weiteres an nachfolgend benannten Auslagestellen zur Mitnahme bereit:

OT Caputh: Bürgerhaus Caputh / Poststelle Caputh / REWE Markt
 OT Geltow: Poststelle Geltow / Café Caro / Bürgerbüro
 GT Wildpark-West: Bushaltestelle Am Markt
 OT Ferch: Rathaus

Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee ist auch auf der Internetseite der Gemeinde unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.
 Druckerei: Gieselmann Druck und Medienhaus GmbH & Co.KG, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal/OT Bergholz-Rehbrücke)